

VERMERK

Datum: 10.06.2020, 10.00 – 12.00 Uhr

An: Umweltausschuss von unternehmer nrw

Von: SW/he

LWG Novelle 2020 – Verbändeanhörung MULNV

Formalien:

Coronabedingt fand die Verbändeanhörung unter Leitung von LMR'in Dr. Pawlowski (MULNV, Leiterin Ref. IV-8) als Videokonferenz mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 36 Stunden statt. Das Zeitfenster für die Anhörung selbst betrug zwei Stunden. Im Vorfeld waren Stellungnahmen von insgesamt 25 Verbänden eingegangen, die als dem MULNV bekannt vorausgesetzt wurden. Individuelle Rückmeldungen an die Verbände sowie wiederholende Äußerungen durch die Sitzungsteilnehmer waren daher nicht vorgesehen.

Tagesordnung:

Das **MULNV** hatte im Zuge der Einladung eine **Themenliste vorgegeben**. Aus Sicht von unternehmer nrw wesentliche Punkte waren das **Bodenschatzgewinnungsverbot (§ 35 Abs. 2)**, das **Vorkaufsrecht (§ 73)**, der **Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37 Abs. 2)** sowie die sog. anlasslose Bestellung von **Sachverständigen (§ 109)**.

Zudem eingehend besprochen, sowohl rechtlich als auch fachlich, wurde die Thematik der **Gewässerrandstreifen (§ 31)**. Kursorisch erläutert wurden der **Gemeingebrauch** an oberirdischen Gewässern – gewerbliche Tätigkeiten (§§ 19 f.), die Regelungen zu **Anlagen** in, an, über und unter Gewässern (§§ 22 ff.), die **Wasserkraft (§ 28)**, die Erweiterung auf **Klimafolgenanpassung (§ 53)** sowie die **Umlage** des Aufwands der Gewässerunterhaltung (§ 64).

Wesentliche Inhalte:

A) Die eingegangenen **Stellungnahmen** sind ausgewertet worden. Während die **Wirtschaftsverbände** die Inhalte der Novelle im Wesentlichen **begrüßen** sind die **anderen Stakeholder** weit überwiegend **kritisch** aufgestellt. Einige der Anregungen

seien im geplanten Gesetzestext übernommen, einige auch in die Begründung gebracht worden.

B) Regelungsänderungen, die direkt aus den **Verpflichtungen des Koalitionsvertrags** folgen, werden **umgesetzt**. Das gilt insbesondere für das Bauverbot im Innenbereich (**§ 31 Abs. 4**), das pauschale Verbot des Rohstoffabbaus in Wasserschutzgebieten (**§ 35 Abs. 2**) sowie die Regelung der Vorkaufsrechte (**§ 73**). Diese Vorgaben **werden gestrichen**.

§ 109 wird in seiner **ergänzten Fassung beibehalten**. Angekündigt wurde aber ein **präzisierender Erlass**, in dem im Sinne einer Positivliste die wesentlichen Anwendungsfälle für die Hinzuziehung von Sachverständigen angeführt werden sollen. Für darüberhinausgehende Fälle soll der Vollzug Rücksprache beim MULNV nehmen. **Weitere Änderungen vgl. unten**.

Zeitplan:

Der Gesetzentwurf soll in der letzten Kabinettsitzung vor der Sommerpause beraten und **Ende Juni in den Landtag** eingebracht werden.

Im Einzelnen:

§§ 19 f. – Gemeingebrauch

Entsprechende Anregung erfolgte durch den Fischereiverband; durch eine Klarstellung würde ein Vollzugsdefizit beseitigt. **MULNV sieht keinen generellen Regelungsbedarf** auf Landesebene. Im Einzelfall sei eine ordnungsbehördliche Verordnung notwendig und hinreichend.

§§ 22 ff. – Anlagen in, an, über Gewässern

Das MULNV erhalte hier von den Vollzugsbehörden laufend Berichte über Probleme. Daher sei in diesem Bereich eine **ständige Nachjustierung der Gesetzeslage**, auch im Blick auf die (zukünftige) Rechtsprechung, notwendig.

§ 28 – Wasserkraft

Die geplante Regelung zur **Privilegierung** der Wasserkraft würde eine vergleichbare Regelung aus den anderen Bundesländern aufnehmen.

§ 31 – Gewässerrandstreifen

Die Problematik wurde eingehend rechtlich (Dr. Pawlowski) wie fachlich (Dr. Vietoris) erörtert. Bei diesem Thema herrsche ein deutlicher **Dissens zwischen den Wirtschaftsverbänden und den anderen Anhörungsteilnehmern**. Es bestehe aus Sicht des MULNV ein gesteigerter Regelungsbedarf wg. der zwischenzeitlich geübten Praxis in der Landwirtschaft.

Die Regelung zum **Bauverbot im Innenbereich** (--> **Streichung von § 31 Abs. 4**) folge ebenfalls den Vorgaben aus den **Koalitionsvertrag**, obwohl dem MULNV die tatsächlichen und fachlichen Probleme bei der Unterhaltung vor Ort und beim Hochwasserschutz bewusst seien.

Die geplante Regelung zu den Komplexen **Nitrat und Phosphor** beruhe auf einer zwischenzeitlich geänderten Sach- und Rechtslage auf Bundes- sowie auf EU-Ebene sowie auf einer fundamental verbesserten wissenschaftlichen Datenlage. (--> neue DüngeVO bereits abgeschlossen; neuer § 38a WHG bereits durch BRat, BTag folge demnächst; KOM fordere Einheitslösung, redundante Regelungen sollten aufgehoben werden, daher kein Spielraum für Landesgesetzgeber, allerdings Erlass von **Verwaltungsvorschriften** geplant)

Hierzu Einwand von Hr. Tünte / BUND: Vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot) und dem Vorsorgeschutzgedanken sei der Wegfall der 10m-Kulisse europarechtswidrig. In der Sache zustimmend Dr. Queitsch / Kommunalagentur NRW, der darauf hinwies, dass sich so die Ziele der WRRL nicht erreichen ließen.

Bzgl. der Regelung zu den **Pflanzenschutzmitteln** bestehe nach den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen eine hohe Einzelfallabhängigkeit. Überdies sei die Regelung über die reine Randstreifenkulisse auch zu kleinräumig für eine angemessene Lösung. Hier sei eine Lösung durch das (**verbesserte**) **Fachrecht** angezeigt.

Hierzu Einwand von Dr. Beer / Gelsenwasser: Vorgeschlagene Regelung sei immer noch die zweitbeste Lösung; gleichwohl stehe fest, dass gerade bei den Pflanzenschutzmitteln ein größerer Gewässerrandstreifen sinnvoll sei.

§ 35 Abs. 2 – Rohstoffgewinnung

Das **pauschale Abbauverbot** wird in Übereinstimmung mit den Zielen des Koalitionsvertrags **gestrichen**. Ein flächendeckendes Bodenschatzgewinnungsverbot sei nicht erforderlich. Im Bundesvergleich sei NRW das einzige Land mit einem flächendeckenden Verbot. Ein Schutz würde in den anderen Bundesländern nach den jeweiligen Wasserschutzgebietszonen gestaffelt. Ein derartiger schutzgebietsbezogener Ansatz sei auch in NRW effektiv möglich.

Der, u.a. auch von unternehmer nrw geforderte, **flankierende Erlass als Überbrückungslösung** bis zum Inkrafttreten der (neuen) Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) hätte nach Ansicht des MULNV präjudizielle Wirkung und läge daher **nicht im Kompetenzbereich der Exekutive**. Daher solle der Legislativakt abgewartet werden. Hierzu liefen derzeit die Vorarbeiten, die notwendige Fachgrundlage werde derzeit erstellt, die neue **WSG-VO soll bis Mitte / Ende 2021** verabschiedet werden. Auch nach deren Inkrafttreten müsste aber der jeweilige Einzelfall bewertet werden.

§ 37 Abs. 2 – Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die geplante Norm soll eine absolute **Vorranglösung regeln**; Probleme ergäben sich, wenn sich eine Trennung zwischen Trink- und Brauchwasser im System nicht aufrechterhalten ließe. Ein **norminterpretierender Erlass** sei in Planung.

Die Norm solle vor allem auch ein **politisches Signal setzen** und diene auch als Anregung an alle Entnehmer, durch verantwortungsvolles Handeln möglichst erst gar nicht die befürchteten Knappheitssituationen entstehen zu lassen. Ggf. diene die Regelung als Klarstellung, dass im Zweifel die Versorgung der Bevölkerung Vorrang haben muss.

Hierzu Einwand von Dr. Queitsch: es sei sicherzustellen, dass von einem Vorrang nach der Wertung des § 50 Abs. 1 WHG auch das Trinkwasser für betriebliche Produktionen mitumfasst sei („der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung“ sei weiter als „nur“ die unmittelbare „öffentliche Gesundheit“). Hierzu Anmerkung durch MULNV, es gehe eindeutig um das Trinkwasser zur Aufrechterhaltung der Gesundheit, nicht um eine Vorrangregelung unter den Brauchwassertypen.

Einwand von Dr. Cuypers / IWU Düren: die Normierung eines „absoluten Vorrangs“ im Gesetz sei jedenfalls zu unspezifisch, eine weitere Differenzierung sei vorzugsweise im Gesetzestext, mindestens jedoch in der Begründung erforderlich.

§ 53 – Klimafolgenanpassung

Sachlich geht es hier um die **Finanzierung**. Hierzu erfolgten in den STN der Abwasserverbände offenbar **diverse Regelungsvorschläge**, die Fr. Dr. Pawlowski als „interessant“ bezeichnete, die sich aber **im vorliegenden Verfahren nicht mehr behandeln** ließen. Dr. Queitsch verwies auf eine bereits bestehende Regelung in § 54 S. 2 Nr. 7 LWG, so dass kein Regulierungsbedarf bestehe.

§ 64 – Umlage

Lt. MULNV sei eine explizite Regelung insbesondere des Komplexes „teilweise Befestigung“ / „**Rasengittersteine**“ aufgrund der sehr umfassenden **Rechtsprechung** nicht erforderlich. Ein daneben eingegangener Vorschlag der Kommunen zur Regelung durch eine „**Einheitsgebühr**“ sei ebenfalls „interessant“, im derzeitigen Verfahren aber ebenfalls nicht mehr aufzunehmen. Der Vorschlag werde aber **zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen**.

§ 73 – Vorkaufsrecht

Es gelte hier die politische Vorgabe des Koalitionsvertrags. Daher werde das **Vorkaufsrecht abgeschafft**. Hierdurch würde jedoch die bundesrechtliche

Regelung des **§ 99a WHG** wieder aufleben. Zur näheren Ausgestaltung des Vollzugs sei insoweit eine **Verwaltungsvorschrift** geplant.

§ 109 – Sachverständige

Das MULNV ist weiter der Ansicht, dass die **Heranziehung eines Sachverständigen für spezifische Fragen in Einzelfällen notwendig** sei. Auch die geplante **Präzisierung**, wonach eine Heranziehung nur „**soweit notwendig**“ erfolgen dürfe, werde **beibehalten** und werde bei der Eingrenzung im Einzelfall helfen. Gleichwohl sei daneben ein erläuternder **Erlass** geplant, in dem eine Positivliste festgeschrieben werde. Für alle darüber hinausgehenden Fälle solle die Behörde zunächst Rücksprache mit dem MULNV nehmen.

Ein darüber hinaus gefordertes **Einvernehmen mit dem Antragsteller** (--> auch eine Forderung von unternehmer nrw) sei, insofern anders als bei § 76 Abs. 5 S. 3 LWG, **hier nicht normierbar**, da dann durch die Behörde im Vorfeld mit dem Antragsteller der Prüfungsumfang geklärt und insoweit eine Einigung erzielt werden müsse. Darin liege eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Behörden. Das Risiko für eine Fehleinschätzung läge gleichwohl bei der Behörde. Ggf. stehe den Antragstellern auch der Rechtsweg offen.

Hierzu Einwand von Hr. Felsch / unternehmer nrw: angesichts der Notwendigkeit für ein Unternehmen, auch weiterhin auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen zu sein, sei der Verweis auf den Rechtsweg wenig hilfreich.